



Bioenergiedorf Breuberg-Rai-Breitenbach eG • Lindenstraße 16 • 64747 Breuberg

«VORNAME» «NACHNAME»

«NAME_ZUSATZ»

«STRASSE»

«PLZ» «ORT»

**Bioenergiedorf
Breuberg-Rai-Breitenbach eG**
Lindenstraße 16
64747 Breuberg

Tel.: 06165 388606-0

Fax: 06165 388606-66

Mail: info@bioenergiedorf-odenwald.de

Web: www.bioenergiedorf-odenwald.de

Steuer-Nr.: 007 227 01594

USt.-IdNr.: DE250990040

Datum: 02. Juni 2010

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am 26.06.2010
Mitgliedsnummer: «KUNNUM1»

Sehr geehrte/r «ANREDE» «NACHNAME»,

hiermit laden wir Sie ganz herzlich zur ordentlichen Generalversammlung am

Samstag, dem 26. Juni 2010 um 14 Uhr

Im Saal des Haischwirt, Lindenstr. 41, 64747 Breuberg mit der auf der nächsten Seite folgenden Tagesordnung ein.

Sofern Sie sich vertreten lassen, beachten Sie bitte die entsprechenden Anforderungen, die sich aus der Satzung ergeben.

Auszug aus der Satzung § 25, Absatz 4.

"Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zu dieser in einem Organ- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden."

Der Jahresabschluss 2009 kann ab dem 19.06.2010 in der Geschäftsstelle bzw. bei der Steuerberatungskanzlei Farnung, Quellenstrasse 7a, 64747 Hainstadt, Tel.: 06165 38243 nach Rücksprache zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Sofern Sie Anträge stellen möchten, verweisen wir auf die Satzung. Die Anträge müssen nach § 27, Absatz 4 und Absatz 5 von mindestens einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder rechtzeitig (mindestens drei Tage vor der Generalversammlung) allen Mitgliedern zugestellt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Vorstand oder an das Büro.

Mit besten Grüßen – für den Vorstand

Dr. Dieter Becker, Pfr.
geschäftsführender Vorstand

Jens Schwinn
geschäftsführender Vorstand

Registergericht Darmstadt GnR: 81002 - Vorstand (alphabetisch): Dieter Becker, Steffen Döbert-Beller, Karlheinz Geiß, Alfred Guntschnigg, Udo Schäfer, Jens Schwinn, Günter Verst, Wilfried Walter, Christa Weyrauch, Franz Wirtz. Aufsichtsratsvorsitz: Frank Matiaske, Stellvertreter: Herbert Koch

Kontoverbindungen: Sparkasse Odenwaldkreis (BLZ: 508 519 52) Konto-Nr.: 2000 5344
Volksbank Odenwald eG (BLZ: 508 635 13) Konto-Nr.: 388 1490

Tagesordnung für die Generalversammlung am 26. Juni 2010 um 14 Uhr Ort: Versammlungsraum des Häichwirts, Lindenstr. 41, 64747 Breuberg

TOP-Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Eröffnung und Begrüßung** durch den Versammlungsleiter
(dies ist der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats nach § 28 der Satzung der Genossenschaft)
- 2 Ggf. Wahl eines anderen Versammlungsleiters** durch die Generalversammlung
- 3 Ernennung des Protokollführers und der Stimmenzähler**
- 4 Bilanz und Jahresabschluss für das Jahr 2009**
Aussprache und Beschlussfassung über das Jahresergebnis
- 5 Berichte des Vorstands** über die Arbeit seit dem 21.02.2010; Aussprache
- 6 Bericht des Aufsichtsrats;** Aussprache
- 7 Bericht über den Fortgang der Brandsanierung**
Beschlussfassung über die Höhe der Investitionssummen für die möglichen Neukonzeptionen im Zusammenhang mit der Brandsanierung.
Beschlussvorlage: "Der Vorstand und der Aufsichtsrat können gemeinsam zur Brandsanierung Investitionen auch über die in § 29 q) der Satzung genannte Summe hinausgehend beschließen, wenn beide Gremien in getrennter Abstimmung jeweils mit mindestens 2/3 Mehrheit der Investition zustimmen. Kreditaufnahmen für Investitionen, die über die in § 29 q) genannte Summe hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung."
Begründung: Durch die Brandsanierung kann es erforderlich sein, Bestandteile der Heizungsanlage auszuwechseln bzw. durch andere Komponenten – teils oder gesamt – zu ersetzen. Um nicht in der Gefahr zu stehen, für den Winter 2010/2011 keine funktionsfähige Anlage betreiben zu können, wird die Beschlussvorlage zur Abstimmung gestellt. Investitionen jenseits der Brandsanierung unterliegen weiterhin der Begrenzung nach § 29 q). Zurzeit sind Investitionen von mehr als 10.000 € zustimmungspflichtig durch die Generalversammlung.
- 8a Satzungsänderungen (Siehe Anlage)**
- 8b Meinungsbild und ggf. Beschlussfassungen zu**
 - Wärmepreisanpassung (ggf. Festsetzung ab 1.7.2010)
 - Hauptamtliche Geschäftsführung (Aussprache und Abstimmung)
 - Optionskunde (Definition und Beschlussfassung)
 - Spätanschlussgebühr (Diskussion und Beschlussfassung)
 - Strohballenhaus (Weiteres Vorgehen)
 - Technische Anlage (Konzept; für die Zukunft)
- 9 Beschlüsse über Entlastung**
 - der Alt-Vorstände für das Jahr 2009
 - der Alt-Aufsichtsratsmitglieder für das Jahr 2009 (Ausscheiden Sommer 2009)
 - der Neu-Aufsichtsrates für das Jahr 2009
 - der ausscheidenden Vorstandsmitglieder, die für den Aufsichtsrat kandidieren
- 10 Neuwahl des Vorstands**
Erforderlich sind min. 5 Personen nach § 18,1, davon zwei Personen des Odenwaldkreises.
- 11 Nachwahlen für den Aufsichtsrat**
- 12 Sonstiges**

TOP 8a) Anträge auf Satzungsänderungen für den 26.06.2010

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	
Aktuelle Satzung § 18,1	Antrag auf Satzungsänderung
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen zwei Vertreter des Odenwaldkreises sind.	Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen zwei Vertreter des Odenwaldkreises sind. Sofern der Odenwaldkreis keine Vertreter zur Vorstandswahl entsendet, besteht der Vorstand aus den mindestens 5 gewählten Mitgliedern.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	
Aktuelle Satzung § 18,5	Antrag auf Satzungsänderung
Bestellung nicht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf sechs Jahre befristet. Wiederwahl ist zulässig.	Die Bestellung nicht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf zwei Jahre befristet und endet mit der jeweiligen ordnungsgemäßen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Willensbildung	
Aktuelle Satzung § 19, 3	Antrag auf Satzungsänderung
Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.	Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Protokolle sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Einsprüche der an der Sitzung Beteiligten sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

§ 16,3 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes / Ergänzung: neuer Abschnitt Nr. 3
Vorstandsmitglieder, die auf Veranlassung des Kreisausschusses des Odenwaldkreises in den Vorstand gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Kreisausschuss des Odenwaldkreises. Mitglieder des Kreisausschusses sowie die Bediensteten bzw. Mitarbeiter des Odenwaldkreises haben über ihnen bekannt gewordene vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren.

§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats / Ergänzung: neuer Abschnitt Nr. 9
Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Kreisausschusses des Odenwaldkreises in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Kreisausschuss des Odenwaldkreises. Mitglieder des Kreisausschusses sowie die Bediensteten bzw. Mitarbeiter des Odenwaldkreises haben über ihnen bekannt gewordene vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren.

TOP 8b: Beschlussvorlagen (Informationen werden in der Generalversammlung vorgelegt):

Wärmepreis:

"Der Wärmepreis wird ab dem 1.7.2010 um 2 Ct. netto pro kWh gesenkt."

Hauptamtliche Geschäftsführung:

"Der Aufsichtsrat hat mehrheitlich beschlossen, ab dem 1.7.2010 Herr Dr. Dieter Becker als hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen. Dieser Beschluss wurde vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung gefasst."

Optionskunde:

"Als Optionskunde wird ein Kunde verstanden, dem an einem Grundstück samt Gebäude (unbebaute Grundstücke sind also ausgeschlossen) ein Anschluss zur Wärmeversorgung ermöglicht wird und die Wärmeversorgung (= Abnahme von Wärme) noch nicht begonnen hat. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand auf Antrag."

Spätanschlussgebühr:

"Die erhobene Spätanschlussgebühr wird mit der nächsten Wärmeabrechnung verrechnet. Sofern keine Verrechnung gewünscht wird, teilt der Wärmekunde dies der Geschäftsstelle mit."

Strohballenhaus:

"Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand, alle baulichen, rechtlichen und sonstigen Belange hinsichtlich des Strohballenhauses aufzuklären."

Technische Anlage:

"Die Generalversammlung bevollmächtigt den Vorstand, die Konzeption der ursprünglichen Wärmeversorgung zu überprüfen. Entstehende Kosten (z.B. für Ingenieurleistung oder Gutachten) sind mit dem Aufsichtsrat abzustimmen."

Auslagen-, Aufwand- und Fahrtkostenerstattung:

"Die Kosten für durch die Genossenschaft veranlasste Auslagen, Aufwände (wie z.B. Hotel, Tagungskosten) und Fahrten werden auf Nachweis erstattet, sofern sie nicht anderweitig über Dritte abgerechnet werden können."